

**Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung  
im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung  
von Steinen und Erden 2023**

067

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung  
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **12**  
auf Seite 4 in dieser Unterlage.

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

**A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit**

Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

**Anzahl und Nettonennleistung**

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>3</b>
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen .....	<b>3</b>
Nettonennleistung thermisch in MW .....	<b>4</b>

**Strom- und Wärmeerzeugung**

Bruttostromerzeugung (MWh) ....	<b>5</b>
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

**Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen**

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK .....	(Energieträgerliste im Anhang)
KWK-Brennstoffeinsatz in GJ .....	

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Erzeugungseinheit**

Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	<b>4</b>
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung thermisch in MW .....	<b>4</b>

Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>6</b>
darunter: durch KWK .....	<b>7</b>
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	<b>8</b>
darunter: durch KWK .....	<b>9</b>

Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaften der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK .....	
KWK-Brennstoffeinsatz GJ .....	

(Energieträgerliste im Anhang)

**B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung der Anlage im Berichtsjahr**

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>		GJ	
Brennstoffeinsatz .....				

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

**Summe der Energieträger**

	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....			

	Brutto <b>5</b>	darunter	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

**Beachten Sie folgende Hinweise**

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: www.agfw.de

## Zusatzseiten zur Jahrerhebung über die Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023

Identnummer (Erhebungseinheit)  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Meldung erfolgt für folgende Stromerzeugungs- oder Speicheranlage des Kraftwerkes oder des Betriebes (PLZ, Ort): **1**

### A Anzahl, Nettonennleistung sowie Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung nach Erzeugungseinheit

Art der Erzeugungseinheit ..... **2** \_\_\_\_\_

#### Anzahl und Nettonennleistung

Anzahl .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung elektrisch in MW .....	
darunter: KWK-Anlagen ..... <b>3</b>	
Nettonennleistung thermisch in MW .....	

#### Strom- und Wärmeerzeugung

Bruttostromerzeugung (MWh) .... <b>5</b>	
Nettostromerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>7</b>	
Nettowärmeerzeugung (MWh) insgesamt .....	
darunter: durch KWK ..... <b>9</b>	

#### Primärenergieeinsparung der KWK-Anlagen

Hocheffizienzeigenschaft der KWK-Anlage .....	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Hauptenergieträger KWK .....	(Energieträgerliste im Anhang)	
KWK Brennstoffeinsatz in GJ .....		

Für weitere Erzeugungsanlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

## B Brennstoffeinsatz, Brennstoffbestand sowie Elektrizitäts- und Wärmezeugung der Anlage im Berichtsjahr

Welche Energieträger wurden in der Anlage eingesetzt?

Energieträger (Energieträgerliste im Anhang)

	Energiegehalt	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
			Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	kJ/kg bzw. kJ/m <sup>3</sup>		GJ	
Brennstoffeinsatz .....				

	Brutto <b>5</b>	Netto	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand am Monatsende in GJ

Für weitere Energieträger nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

### Summe der Energieträger

	Insgesamt <b>10</b>	darunter	
		Kraft-Wärme-Kopplung <b>11</b>	ungekoppelte Stromerzeugung
	GJ		
Brennstoffeinsatz .....			

	Brutto <b>5</b>	darunter	
		Insgesamt <b>6 8</b>	darunter Kraft-Wärme-Kopplung <b>3 7 9</b>
	MWh		
Stromerzeugung .....			
Wärmeerzeugung .....			

Bestand in am Monatsende GJ

### Beachten Sie folgende Hinweise

Anlagenspezifische Rechenmethoden zur Bestimmung der KWK-Produkte sind ausführlich beschrieben in dem Regelwerk der AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Arbeitsblatt FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen zur Ermittlung des KWK-Stromes, in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesanzeiger. Herausgeber: AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V., Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt / Main, Telefon (069) 6304 - 1, Telefax (069) 6304 - 391, Internet: [www.agfw.de](http://www.agfw.de)

**1 Kraftwerk/Betrieb**

Ein Kraftwerk ist eine Anlage, die dazu bestimmt ist, durch Energieumwandlung elektrische Energie zu erzeugen. Nach Art der Energieumwandlung im Kraftwerk unterscheidet man z. B. Wasser-, Brennstoffzellen- oder Wärmekraftwerke (einschl. Geothermie). Bei Wärmekraftwerken (einschl. BHKW) wird nach fossiler, nuklearer und erneuerbarer Brennstoffbasis und schließlich nach den einzelnen Brennstoffen, z. B. Steinkohle, Braunkohle, Heizöl, Gas, Uran/Thorium oder brennbare Abfälle differenziert.

Nach Art der Antriebsmaschine werden insbesondere Dampfturbinen-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoren-Kraftwerke unterschieden. Eine gebräuchliche Kombination ist eine Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Kraftwerk). Innovative Anlagenkonzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Stirlingmotoren sind in dieser IDEV-Erhebung ebenfalls berücksichtigt.

Ein Kraftwerk kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen, z. B. Kraftwerksblock, Sammelschienen-Kraftwerk, GuD-Anlage, Maschinensatz eines Wasserkraftwerks, Brennstoffzellenstapel. Für Erzeugungseinheiten mit einer Nettonennleistung kleiner 1 MW können die Angaben zusammengefasst werden. Anlagen im Test- und Probetrieb sind auch anzugeben.

**2 Erzeugungseinheiten**

Eine Erzeugungseinheit ist ein abgrenzbarer Teil einer Erzeugungs- oder Speicheranlage. In den meisten Fällen ist die Erzeugungseinheit eine Kombination aus Generator und Antriebsmaschine. Dabei kann es sich z. B. um einen Kraftwerksblock oder einen Maschinensatz innerhalb eines Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (kurz GuD-Kraftwerk) bzw. eines Sammelschienenkraftwerks handeln. Es kann zwischen verschiedenen Arten von Erzeugungseinheiten unterschieden werden. In dieser Erhebung erfolgt die Unterscheidung nach Art der Antriebsmaschine. Beispiele hierfür sind Dampfturbinen, Gasturbinen, Wasserturbinen oder Verbrennungsmotoren. Eine gebräuchliche Kombination ist die einer Gasturbine mit nachgeschalteter Dampfturbine (GuD-Block). Innovative Konzepte auf Basis von Brennstoffzellen, Batterien, Stirling-Motoren o. Ä. sind ebenfalls einzubeziehen.

**3 KWK-Anlage**

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer technischen Anlage.

Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampferentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Anlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.

- Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
- Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
- Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmaschinen, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.

**4 Nettonennleistung**

Die Nettonennleistung (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten.

**5 Bruttostromerzeugung**

Die Bruttostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generator клемmen.

**6 Nettostromerzeugung**

Die Nettostromerzeugung einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).

**7 Die KWK-Nettostromerzeugung** ist die Nettostromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Strommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.

**8 Nettowärmeerzeugung**

Die Nettowärmeerzeugung ist die abgegebene und selbst genutzte Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie miterfasst.

**9 Die KWK-Nettowärmeerzeugung** ist die gemessene Nettowärmeerzeugung vermindert um die Wärmemengen aus ungekoppelter Erzeugung. Ungekoppelte Wärmeerzeugung erfolgt in Spitzen-, Reservekesselanlagen oder mittels Frischdampfentnahme aus dem Dampferzeuger einer Kraftwerksanlage vor einer Energienutzung. Nettowärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung liegt nur dann vor, wenn die Wärme zur weiteren externen Nutzung zu Heizzwecken (Gebäudeheizung, technische Prozesse und Sorptionskälteerzeugung) eingesetzt wird. Es ist damit erforderlich, dass die Wärmeenergie bei einem Temperaturniveau dem System entnommen wird, das oberhalb der Eintrittstemperatur in dem Abwärmekondensator liegt.

**10 Der Brennstoffeinsatz insgesamt** (einschließlich Eigenverbrauch) gliedert sich vollständig auf in Brennstoffeinsatz für die ungekoppelte Stromerzeugung, für Kraft-Wärme-Kopplung und für ungekoppelte Wärmeerzeugung.

**11 KWK-Brennstoff** ist der Brennstoff, der in einer KWK-Anlage der gekoppelten KWK-Nettostrom- und KWK-Nettowärmeerzeugung (Gegendruckscheibe) zuzurechnen ist. Bei Anzapfkondensationsturbinenanlagen oder Entnahmekondensationsturbinenanlagen lässt sich die KWK-Brennstoffwärme rechnerisch ermitteln, wenn man die Anlage in eine Kondensations- und eine Gegendruckscheibe unterteilt.

**12 Zu den Sonstigen Anlagen** zählen z. B. auch die Spitzen- und Reservekesselanlagen in Verbindung mit einer Stromerzeugungsanlage. Nicht einzubeziehen sind Windräder und Photovoltaikanlagen.

## Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code	Energieträger	Energie-träger-code
Anthrazitkohle .....	01	Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz).....	51
Steinkohlen .....	01	Holzkohle .....	51
Kohlenstaub (Steinkohle) .....	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spanholz) ...	51
Steinkohlenkoks .....	02	Holz-Pellets, Holzbriketts .....	51
Steinkohlenbriketts .....	03	Schleifstaub, biogen .....	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle .....	04	Stroh, Strohpellets .....	51
Rohbraunkohlen .....	11	Tier- und Blutmehl .....	51
Hartbraunkohlen .....	12	Waldholzhackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz .....	51
Braunkohlenbriketts .....	13	Holzspäne, Sägemehl .....	51
Braunkohlenkoks .....	14	Rinde .....	51
Wirbelschichtkohle .....	15	Landschaftspflegeholz .....	51
Braunkohlenstaub und Trockenkohle .....	16	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz) .....	51
Dieselmotortreibstoff .....	21	Biomethanol .....	52
Heizöl, leicht .....	22	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle .....	52
Heizöl, schwer .....	23	Palmöl u. a. Pflanzenöle.....	52
Butan .....	24	Terpentin .....	52
Flüssiggas .....	24	Biodiesel .....	52
Propangas .....	24	Biogas .....	53
Raffineriegas .....	25	Holzgas (Gas aus Biomasse) .....	53
Petrolkoks .....	26	Klärgas .....	54
Andere Mineralölprodukte .....	27	Deponiegas .....	55
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuurrückstände) .....	27	Klärschlamm .....	56
Pellets (Öl) .....	27	Biomethan (Bioerdgas) .....	58
Recycleöl, Reraffinate .....	27	Abfall, flüssig, nicht biogen .....	61
Erdgas, Erdölgas .....	31	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen) .....	61
Liquefied Natural Gas (LNG) .....	31	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen .....	61
Grubengas .....	32	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen) .....	61
Kokereigas .....	33	Abfall, Müll (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) .....	62
Gichtgas (Hochofengas) .....	34	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen) .....	62
Konvertergas .....	34	EBS/SBS - Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil .....	62
Sonstige hergestellte Gase .....	35	Faserfangstoffe .....	62
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas) ...	35	Tetra Pak Rejecte .....	62
Methan (Power to Gas) .....	35	Kernenergie .....	71
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff) .....	35	Dampf (zum Beispiel Prozesswärme) .....	72
Wasserstoff .....	36	Wärme .....	72
Wasserstoff (Power to Gas) .....	36	Strom (Elektrokessel) .....	73
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme) .....	40	Sonstige Energieträger .....	81
Laufwasser .....	41		
Speicherwasser .....	42		
Solarthermie .....	48		
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll .....	51		
Brennlauge, Schwarzlauge, Sulfitablauge .....	51		
Wald-Stammholz, Rundholz .....	51		

## noch: Liste der Energieträger

Energieträger	Energie-träger-code
Ölschiefer .....	81
Gasentspannung .....	81
Schwefel .....	81
Abluft .....	81
Power to Liquid .....	81
Trinkwasserturbinen .....	81

## Anlagenarten

Anlagenarten	Anlagen-arten-code
<b>Dampfturbinen</b>	
Kondensationsmaschinen .....	01
Gegendruckmaschinen (einschließlich Entnahme-Gegendruckmaschinen) .....	02
Entnahme-Kondensationsmaschinen (einschließlich Anzapf-Kondensationsmaschinen) .....	03
<b>Gasturbinen</b>	
Gasturbinen ohne Abhitzekeessel .....	04
Gasturbinen mit Abhitzekeessel .....	05
Gasturbinen mit nachgeschalteter Dampfturbine .....	06
Verbrennungsmotoren (Gas-, Dieselmotoren) .....	07
Brennstoffzellen, Stirlingmotoren, Dampfmotoren, ORC-Anlagen .....	08
<b>Wasserturbinen</b>	
Laufwasser-Anlagen .....	09
Speicher-Anlagen .....	10
Geothermie-Anlagen .....	11
Sonstige Anlagen .....	12



## **Jahreserhebung über die Elektrizitäts- und Wärme- erzeugung im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 2023**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### **Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung wird jährlich bei den Betreibern von zur Eigenversorgung bestimmten Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität und Wärme in Kopplungsprozessen (KWK) durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

### **Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht**

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen oder Betriebe des Bergbaus, des Verarbeitenden Gewerbes oder der Gewinnung von Steinen und Erden, soweit diese Unternehmen oder Betriebe Anlagen zur Erzeugung für die Eigenversorgung betreiben, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

## Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister**

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.